

# **Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover – TaxiTarif – vom 15. Februar 2007**

Gem. Abl. 2007, S. 48

( zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.11.2014, Gem. Abl. 2014, S. 436. )

Aufgrund des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 292 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407) in Verbindung mit § 2 Nr. 4 c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 14.12.2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.2006 (Nds. GVBl. S. 628) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Region Hannover vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Nds. Kommunalverfassungsrechtes und anderer Gesetze vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203) und auf Grund des § 40 Absatz 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover folgende Verordnung beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmen, die ihren Betriebsitz innerhalb der Stadt Hannover haben.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG umfasst die folgenden Bereiche:

#### **Stadtgebiet Hannover**

##### **Langenhagen**

Ortsteil Langenhagen (einschließlich Flughafen)

##### **Garbsen**

Ortsteil Garbsen

##### **Seelze**

Ortsteil Velber, Letter

##### **Ronnenberg**

Ortsteil Empelde

##### **Hemmingen**

Stadtgebiet Hemmingen

**Laatzen**

Ortsteil Laatzen

**Isernhagen**

Ortsteil Altwarmbüchen

- (3) Die Beförderungspflicht (§ 22 PBefG) besteht auch dann, wenn die Fahrgäste das Taxi nur für eine kurze Wegstrecke in Anspruch nehmen wollen.

**§ 2****Allgemeiner Fahrpreis**

- (1) Der allgemeine Fahrpreis gilt für alle Taxifahrten im Pflichtfahrgebiet (§ 1 Abs. 2), soweit nicht § 4 dieser Verordnung anzuwenden ist.

Der allgemeine Fahrpreis setzt sich aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die Fahrleistung, dem Entgelt für etwaige Wartezeiten und Zuschläge zusammen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der beförderten Personen.

- (2) Bei Fahrten, deren Zielort außerhalb des Geltungsbereiches der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der/die Taxifahrer/in die Fahrgäste vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Das für das Pflichtfahrgebiet festgesetzte Entgelt darf jedoch nicht überschritten werden. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Für die Anfahrt wird kein Entgelt erhoben.
- (4) Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt 3,20 €. In diesem Preis ist
- a) an Werktagen (Montag bis Samstag) von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 47,62 m oder eine Wartezeit von 12 Sekunden,
  - b) an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 45,45 m oder eine Wartezeit von 12 Sekunden enthalten.
- (5) Der Fahrpreis beträgt 0,10 €
- a) für die Fahrleistung des ersten bis dritten Kilometers
    - aa) an Werktagen (Montag bis Samstag) von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr für jede weitere angefangene Fahrstrecke von 47,62 m,
    - bb) an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr für jede weitere angefangene Fahrstrecke von 45,45 m
  - b) für die Fahrleistung mit Beginn des vierten Kilometers
    - aa) an Werktagen (Montag bis Samstag) von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr für jede weitere angefangene Fahrstrecke von 52,63 m,
    - bb) an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr für jede weitere angefangene Fahrstrecke von 50,00 m.

- (6) Für die Wartezeit werden je angefangene 12 Sekunden 0,10 € berechnet. Der Fahrpreis für die Wartezeit wird fällig, sobald die im Grundpreis enthaltene Fahrstrecke oder innerhalb dieser Fahrstrecke eine Wartezeit von 12 Sekunden überschritten werden. Als Wartezeit gilt jedes kunden- oder verkehrsbedingte Warten der Taxe während der Inanspruchnahme. Die Taxifahrer und Taxifahrerinnen sind nicht verpflichtet, länger als 30 Minuten zu warten.

### **§ 3 Zuschläge**

- (1) a) Für Sachbeförderung, die auf ausdrücklichen Wunsch der Fahrgäste mit einem Kombitaxi ausgeführt wird, wird ein einmaliger Zuschlag von 4,00 € je Fahrt erhoben. Dies gilt nicht für die Beförderung von Rollstühlen und anderen Hilfsmitteln für Menschen mit Behinderungen.
- b) Abweichend von § 2 Abs. 1 wird für die Beförderung von fünf bis acht Fahrgästen mit einem Großraumtaxi ein einmaliger Zuschlag von 4,00 EUR je Fahrt erhoben.
- (2) Maximal kann für Zuschläge insgesamt ein Betrag von 4,00 EUR erhoben werden.

### **§ 4 Besondere Beförderungsentgelte**

- (1) Während der Hannover – Messe Industrie, der CeBIT und den sonstigen Großveranstaltungen auf dem Messegelände gilt für alle Fahrten bei Tag und Nacht für die Strecke vom Flughafen Hannover-Langenhagen zum Messegelände oder umgekehrt ein Sonderfahrpreis von 51,00 €. Wartezeiten und Zuschläge sind in dem Sonderfahrpreis nicht enthalten.
- (2) Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte für den Geltungsbereich dieser Verordnung gemäß § 51 Absatz 2 Nummer 4 PBefG sind vor ihrer Einführung der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

### **§ 5 Verwendung des Fahrpreisanzeigers**

- (1) Der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem vom Besteller angegebenen Bestellort, bei Vorbestellung erst zur angegebenen Zeit eingeschaltet werden.
- (2) Eine Beförderungsfahrt darf nur mit einem einwandfrei arbeitenden Fahrpreisanzeiger angetreten werden.
- (3) Tritt während der Beförderungsfahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers ein, ist der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Nach der Fahrt darf keine weitere Personenbeförderung mehr durchgeführt werden, bevor nicht der Fahrpreisanzeiger repariert und ggf. neu geeicht worden ist.

## **§ 6 Beförderungsbedingungen**

- (1) TaxifahrerInnen müssen den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks unentgeltlich behilflich sein.
- (2) TaxifahrerInnen sind berechtigt, den Fahrgästen die Plätze anzuweisen, wobei die Wünsche der Fahrgäste nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen.
- (3) Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, können TaxifahrerInnen gestatten, dass das Gepäck auch anders untergebracht wird.
- (4) Hunde und Kleintiere dürfen nur dann mitbefördert werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird. Assistenzhunde für Menschen mit Behinderungen sind immer zu befördern. Tiere dürfen auf Sitzplätzen nicht untergebracht werden.
- (5) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt an die TaxifahrerInnen zu zahlen. Maßgeblicher Fahrpreis ist das bei Erreichen des Fahrzieles angezeigte Entgelt. Bei Fahrten außerhalb des Pflichtfahrgebietes können TaxifahrerInnen jedoch schon bei Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.
- (6) Auf Verlangen des Fahrgastes haben die TaxifahrerInnen eine Fahrpreisquittung auszuhandigen. Auf der Quittung müssen Datum, Gesamtpreis, Fahrstrecke und Ordnungsnummer, sowie Name und Adresse der UnternehmerInnen angegeben sein. Die Quittung ist mit einer Unterschrift zu versehen.
- (7) TaxifahrerInnen sollten jederzeit in der Lage sein, 50,00 € wechseln zu können.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift über
  1. die Beförderung einer kurzen Wegstrecke nach § 1 Abs. 3,
  2. den Hinweis an die Fahrgäste vor Fahrtbeginn, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist nach § 2 Abs. 2,
  3. die entgeltfreie Anfahrt nach § 2 Abs. 3,
  4. die zuschlagfreie Beförderung von Rollstühlen und anderen Hilfsmitteln für Menschen mit Behinderungen nach § 3 Abs. 1 lit. a,
  5. die Erhebung von Zuschlägen von insgesamt 4,00 € nach § 3 Abs. 2,
  6. die Vorlage von Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelt für den Geltungsbereich dieser Verordnung gemäß § 51 Abs. 4 PBefG vor ihrer Einführung bei der Genehmigungsbehörde nach § 4 Abs. 2,

7. das Einschalten des Fahrpreisanzeigers an dem angegebenen Bestellort, bei Vorbestellung zu der angegebenen Zeit, nach § 5 Abs. 1,
8. den Antritt einer Beförderungsfahrt mit einem einwandfrei arbeitenden Fahrpreisanzeiger nach § 5 Abs. 2,
9. die Forderung eines zulässigen Entgeltes nach § 5 Abs. 3,
10. die Beförderung von Assistenzhunden nach § 6 Abs. 4 Satz 2,
11. die Aushändigung oder vollständige Aushändigung einer zu erteilenden Fahrpreisquittung nach § 6 Abs. 6

dieser Verordnung zuwider handelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

Diese Verordnung tritt am 01.03.2007 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über Beförderungsentgelte und –bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer in der Stadt Hannover vom 18.12.2003 aufgehoben.

Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens bis zum 31.03.2007 auf den neuen Tarif umzustellen. Während dieser Zeit wird zu dem von dem noch nicht umgestellten Fahrpreisanzeiger ermittelten Endfahrpreis ein Zuschlag von 0,50 € erhoben.

### Ergänzung durch Art. 2 der ÄnderungsVO vom 20.11.2014:

Die ÄnderungsVO vom 20.11.2014 tritt zum nächsten Monatsersten, der auf die Verkündung folgt, in Kraft. Die Fahrpreisanzeiger sind innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf den neuen Tarif umzustellen. Bis zu der Umstellung wird zu dem von dem noch nicht umgestellten Fahrpreisanzeiger ermittelten Endfahrpreis ein Zuschlag von 0,50 € erhoben.

## Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Hannover Sondervereinbarung über Beförderungsentgelte für das TeilTaxi

wird folgendes bekannt gegeben und verfügt:

Wir gestatten Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs mit Betriebssitz in der Landeshauptstadt Hannover, im Auftrag der TaxiBus Vertriebs- und Vermittlungsgesellschaft mbH Sammelfahrten mit Taxen oder Mietwagen zu nachfolgend aufgeführten Tarifen durchzuführen.

	<b>Sammelfahrten Personentarif *</b>	<b>Gruppenfahrten Fahrzeuggtarif **</b>	
Kilometer (km) bis:	Preis pro Person	4 Sitzler	8 Sitzler/ Großraumfahrzeug
2,99 km	4,30 €	9,30 €	13,30 €
	+ 4,30 € je weitere 5 km	+ 1,78 € pro weiteren km	+ 1,78 € pro weiteren km
3,99 km	8,60 €	11,08 €	15,08 €
4,99 km	8,60 €	12,86 €	16,86 €
5,99 km	8,60 €	14,64 €	18,64 €
6,99 km	8,60 €	16,42 €	20,42 €
7,99 km	8,60 €	18,20 €	22,20 €
8,99 km	12,90 €	19,98 €	23,98 €
9,99 km	12,90 €	21,76 €	25,76 €
10,99 km	12,90 €	23,54 €	27,54 €
11,99 km	12,90 €	25,32 €	29,32 €
12,99 km	12,90 €	27,10 €	31,10 €
13,99 km	17,20 €	28,88 €	32,88 €
14,99 km	17,20 €	30,66 €	34,66 €
15,99 km	17,20 €	32,44 €	36,44 €
16,99 km	17,20 €	34,22 €	38,22 €
17,99 km	17,20 €	36,00 €	40,00 €
usw.	usw.	usw.	usw.

\*Einzelfahrgäste mit unterschiedlichem Start- und/oder Zielort. Die Fahrpreisberechnung erfolgt personenbezogen.

\*\* Fahrgäste mit gleichem Start- und /oder Zielpunkt, beziehungsweise Buchung des gesamten Fahrzeugs. Die Fahrpreisberechnung erfolgt fahrzeugbezogen.

Diese Regelung gilt ab dem 01.10.2018 bis zum 30.09.2023.

Die Aufnahme von Fahrgästen erfolgt ausschließlich im Stadtgebiet Hannover. Die durchzuführende Beförderung umfasst sowohl das Stadtgebiet Hannover als auch die Region Hannover.

Die Beförderung erfolgt nur mit einem als TeilTaxi gekennzeichneten Fahrzeug. Die Fahrten sind telefonisch bei der Vermittlungszentrale unter der Telefonnummer 0511 – 8484 anzumelden. Bei Anmeldung des Fahrtwunsches erfolgt eine Auskunft über den zu erwartenden Fahrpreis. Eine sofortige Beförderung ist nicht vorgesehen. Die Aufträge werden innerhalb von 30 Minuten nach Eingang der Bestellung zusammengestellt und an die berechtigten Fahrzeuge übermittelt. Der Fahrpreis ist beim Einstieg zu entrichten. Eine Beförderung mit Gepäck, das über ein übliches Handgepäck hinausgeht, ist nur auf Anfrage möglich. Zuschläge werden dafür nicht erhoben. Außerhalb des Pflichtfahrgebietes können die Preise frei vereinbart werden.

Bei den Beförderungen gelten im Übrigen die Regelungen des Personenbeförderungsgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen.

Die Verfügung und Begründung können im Fachbereich Öffentliche Ordnung, Fahrerlaubnisbehörde, Zimmer 411, In den Sieben Stücken 7A, 30655 Hannover, montags, dienstags und donnerstags von 8.00 bis 13.00 Uhr und freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Hannover, den 17.09.2018